

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt und
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 220.

Freitag, 20. September 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwöchentliches Heftpreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger bei uns Hand 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Weitere Abnahme für die Summe des Abgabebetrages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewalt. Preis für die eingehaltene 48 von drei Corpuzelle 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Beizubehender und bezahlbarer Betrag nach besonderem Tarif.

Poststempel und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsführer: Gottlieb Kühnle 50. — Für die Schriften verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Bekanntmachung.

betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Erzählmänner.

(§ 88 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

Die Wahl der Vertrauensmänner und Erzählmänner für die Angestelltenversicherung — für die Arbeitgeber und Angestellten — findet statt:

am Sonntag, den 27. Oktober 1912,

von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, für den Wahlkreis, umfassend den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain.

gewählt wird:

für Stimmbezirk A (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung) in Großenhain, umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Großenhain mit Auschluss der Stadt Großenhain im Sitzungssaal der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain,

für Stimmbezirk B in Radeburg, umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Radeburg im Hotel "Deutsches Haus" derselbst,

für Stimmbezirk C in Gröba für die Orte des Amtsgerichtsbezirks Riesa mit Auschluss der Stadt Riesa im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Gröba.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Erzählmänner.

Die Vertrauens- und Erzählmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Erzählmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschrankt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hierauf für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Berührte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Sitz gleichzeitig haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschrankt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Vertreter.

Weber wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Vertreibung öffentlicher Beamter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, daß den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschrankt ist.

Angestellte, die nach § 890 des Versicherungsgesetzes von der Beitragserstattung freigestellt sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Geachtet wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, bei dem unterzeichneten Wahlleiter Regierungsauftrittmann Dr. Coccius, Königliche Amtshauptmannschaft, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erzählmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge auszuführen. Mängel anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingerichtet werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Sowohl obere wie Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine

einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmen spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wer von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 6. Oktober 1912 nur eine Vorschlagsliste eingerichtet, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebes ausgestellte Bescheinigung nach dem unten abgedruckten Muster. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung auszulegen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Verfestigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung dreifach einzufügen. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirks ausgebändigt. Der Brief muß spätestens am 25. Oktober 1912 bei dem unterzeichneten Wahlleiter eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmen, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtmäßig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechen von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Großenhain, den 6. September 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: Regierungsauftrittmann Dr. Coccius als Wahlleiter.

Muster
für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des
Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Dem zu wird bescheinigt,
Durch (Name des Arbeitgebers)

dass er regelmäßig mindestens einen (mehr als aber nicht mehr als) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.
....., den 19 ..

(L.S.) (Unterschrift der Gemeindebehörde oder des Gutsvorsteher)

2071 a F. Die Einquartierungs-Erlaubnisse für das vom 27. bis 30. August 1912 hier verquartiert gewesene Infanterie-Regt. Nr. 179 werden vom

23. bis 25. September 1912 bei der hierigen Gemeindekasse — Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5 — unter Vorlegung der Quartierbillets an die Quartierwärte ausgezahlt.

Gröba, am 20. September 1912. Der Gemeindevorstand.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröba

Sonntagnachmittag, den 21. September 1912, nachmittags 8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Einlegung von Fernsprechabteilungen in verschiedene Teilstrecken von Gemeindestraßen. 3. Bauantrag des Herrn Baumelster Schneider in Riesa, Wohnhausbau an der Oelsnitzer Straße. 4. Ladenbau in dem Grundstück Riesaer Straße 6 durch Herrn Behrendt. 5. Straßenbenennung der Verbindungsstraße zwischen der Oelsnitzer und Werdorfer Straße. 6. Vortrag des Bauausschusses über Änderung der Straßenbezeichnung der Südstadt. 7. Beschlusseinführung über den Antrag, die Neuerstellung der Schuhböhne für die Schornsteinfeger betr. 8. Beschlusseinführung über den Antrag des Herrn Mühl, Wohnnahmen gegen die Lebensmittelsteuerung. — Nichtöffentliche Sitzung.

Gröba, am 19. September 1912. Der Gemeindevorstand.

Hotel Kaiserhof. Von 1. Oktober ab neue Bewirtschaftung.